

Wünsche, Verbesserungsvorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hanau pro 1885.

(Zollkredite.) Wie aus den nachfolgenden Berichten „über Thatsachen“ ersichtlich, sind in der Tabakbranche die Klagen wegen Nichtgewährung längerer Zollkredite mindestens auf 6 Monate so lebendig wie je. Wir haben das Desidirum bereits zu wiederholten Malen zur Berücksichtigung empfohlen und wir können auch jetzt nicht umhin, demselben unsere Unterstützung angedeihen zu lassen, indem wir meinen, daß, was für Zucker, Spiritus u. c. gewährt ist, auch der Tabakindustrie nicht versagt werden sollte, zumal dem Fiskus Verluste dieserhalb gar nicht erwachsen können. Wir stellen die Sache darum nochmals zu wohlwollender Erwägung und fügen die Bitte hinzu, uns eventuell wenigstens mittheilen zu wollen, welche besonderen Umstände einer willfährigen Anordnung entgegenstehen.

Sehr zu beklagen bleibt, daß immer noch keine längere Kreditfrist seitens der Steuer-Amtler für den Tabakkoll bewilligt wird. Mindestens 6 Monate sollten einer so ausgedehnten und wichtigen Industrie, wie es die Tabak-Branche ist, gewährt werden, — es wäre dies eine Kreditfrist, wie sie andere Industrien, wie z. B. Zucker, Spiritus u. s. w. seit lange bereits genießen. Eine solche Erleichterung, die dem Fiskus keinerlei Kosten verursachen würde, vermöchte außerordentlich günstig zu wirken, mit Rücksicht auf die nothwendig gewordenen, ungewöhnlich hohen Geschäftsspeisen und die hohen Zollvorlagen.

Ebenso ist es bedauerlich, daß die Frage der Tara-Bergütung bei Java- und Sumatra-Tabaken noch immer nicht geregelt ist. Die letzte Verfügung des Bundesrathes blieb ohne Wirkung; nach wie vor haben die Verzoller tatsächlich für Tara Zoll zu bezahlen. Java- und Sumatra-Tabake aber netto zu verzollen, ist Angeichts ihres hohen Preisstandes nicht angängig, da der Verlust zu bedeutend wäre. (cfr. weiter unten.)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 23. Juni d. J. beschlossen, daß die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt werden, Privattransfotager ohne amtlichen Mitverschluß für Sesamöl in Fässern zuzulassen, wenn ein Verkehrsbedürfnis anzuerkennen ist und im Interesse der Zollsicherheit keine Bedenken entgegenstehen.

Aus dem Berichte der Handelskammer zu Mühlhausen i. Els. pro 1885.

In den Jahren 1880 bis 1884 hat die Einfuhr von sogenannten Buchbinderleinen, einem baumwollenen, durch eigentliche Appretur das Ansehen seines Leders habenden Beugstoff, der zur Zeit mit einem Zollsatz von 30 M. für 100 kg. beladen ist, sich beziehungsweise auf 83.400, 130.300, 141.700, 158.200 und 167.100 Kilogramm belausen. Diese Zunahme ließ einerseits auf eine ungenügende Entwicklung der insländischen Fabrikation dieses Artikels schließen; andererseits trat indessen auch die Frage nahe, ob dieses Zurückbleiben nicht etwa durch das unzureichende Maß des diesem Industriezweige gewährten Zollschutzes mitherbeigeführt worden sei.

Um gutachtliche Neuflüzung darüber ersucht, erwiderte die Handelskammer, daß die fragliche Einfuhr sich durch einen stets wachsenden Bedarf erkläre, da das Publikum immer mehr Vorliebe zum Ankauf bereits nach englischer Mode gebundener Bücher zeige. Es sei anzunehmen, daß die betreffende Fabrikation sich entsprechend entwickeln könnte. Die Normierung des letzten ergebe sich am zweckmäßigsten aus der Beschaffenheit der Ware selbst. Da es sich ja um dichte, appretierte und in den meisten Fällen gefärbte baumwollene Gewebe handele, so scheine es billig und angezeigt, für den nicht mehr zutreffend benannten Artikel Buchbinderleinen die Tarifnummer 2 d 2 bzw. 3 in Anwendung zu bringen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer Köln pro 1885.

In Betreff der vom Herrn Handelsminister angeregten Frage der anderweitigen Bemessung der Ledierzölle wurde auf Grund

der Erhebungen hiesiger Firmen bemerkt: „Es erscheint uns angezeigt, daß alles vermieden werde, was den Export der deutschen Lederwaren-Industrie zu erschweren im Stande ist, da es einem Zweifel nicht unterliegen kann, daß die Anfertigung seiner Lederwaren, deren Ausfuhr von etwa 33 000 Doppelzentner im Jahre 1880 auf etwa 48 000 Doppelzentner im Jahre 1884 gestiegen ist, eine wesentlich erheblichere und mannigfaltige Gelegenheit zu Arbeit und Erwerb bietet, als dieses durch Herstellung des Halbfabrikats der Fall ist. Das einfachste und erfolgreichste Mittel zur Besserung der Lage der deutschen Sohl-Leder-Industrie würde darin zu finden sein, daß Holzborke und Gerberlohe, von denen 656 797 Doppelzentner im Jahre 1884 zur Einfuhr gelangten, wieder zollfrei zugelassen werden.“

Im Interesse der deutschen Salinen — auch der fiskalischen — wäre es wünschenswerth, wenn der jetzt für landwärts eingehendes Salz bestehende Grenzzoll auch für seewärts eingehendes eingeführt würde. Es würde dadurch der deutschen Salz-industrie das jetzt von England beherrschte Gebiet von West- und Ostpreußen erschlossen, ohne daß, wie wir ausdrücklich hervorheben, in diesen Provinzen eine Vertheuerung des Salzes im Detailverkauf durch solche Maßregel bewirkt würde.

(Aus dem Bericht der Handelskammer zu Harburg pro 1885.)

Aus dem Bericht der Handelskammer zu Minden für das Jahr 1885.

Bei derselben Hohen Behörde in Berlin reichten wir unterm 18. März cr. betreffs Erhöhung bei Tara-Bergütung bei Sumatra- und von Java-Tabaken 2 auf 3 p.Ct. folgendes Gesuch ein:

Dem Königlichen Finanz-Ministerium beehren wir uns auf Veranlassung aus unseren Interessenten-Kreisen hierdurch, betreffs Aenderung der Tara-Bergütung bei Verzollung von Roh-tabaken in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeslecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material, ganz gehorsamst vorstellig zu werden. — In Folge eines Bundesraths-Beschlusses vom 20. März 1884 ist bei Verzollungen von Sumatra- und Java-Rohtabaken der Tara-Satz von 3 p.Ct. auf 2 p.Ct. geändert worden, welcher Satz indeß hinter dem effektiven Tara-Gewicht zurückbleibt. Seitens der genannten Hohen Behörde wurde daher unterm 31. März 1885 (Centralblatt 1885, Seite 157) verfügt, daß vom 1. Mai des selben Jahres ab: „Die Bestimmung im viertletzen und drittletzen Absatz des Bundesraths-Beschlusses vom 20. März 1884, betreffnd Tarasätze für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel (Centralblatt 1884, Seite 106) zu lauten hat:

3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeslecht oder aus Matten von gleich schwerem oder schwererem Material, — anstatt:

3. in Umschließungen aus feinem harten Bast- oder Rohrgeslecht, und

2. in Umschließungen aus leichterem Material, — anstatt:

2. in Umschließungen aus feinen Binsenmatten.“

Es ist anzunehmen, daß der Hohe Bundesrat sich bei diesem Beschuß wesentlich von der durch Erfahrung bestätigten Erwägung hat leiten lassen: „Die Umschließungen von Sumatra- und Java-Tabaken seien nicht schlechthin, als aus feinen Binsenmatten bestehend, mit 2 p.Ct. hinreichend tarirt anzusehen.“ Thatsächlich besteht die Emballage von Sumatra- und Java-Tabaken auch nicht aus Binsenmatten, sondern mehr aus Matten von Schilfgeslecht. — Nach Publizirung des Bundesraths-Beschlusses vom 31. März 1885 ist in unserem Bezirke, speziell beim Steueramt in Blotho, woselbst sehr bedeutende Parthien der in Frage kommenden Tabake für Blinde und Blotho zur Verzollung gelangen, auf Antrag eine ausreichend erscheinende Probe zur Konstatirung der Tara amtlicherseits in Verwegung genommen. In allen Fällen ist hierbei eine Tara von über 2 $\frac{1}{2}$, meistens 3, einige Male etwas über 3 p.Ct. ermittelt, und